



## Nachweis für enge Kontaktpersonen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b CoronainpfV

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b der Coronavirus-Impfverordnung kann eine Schwangere oder eine sie vertretende Person bis zu zwei enge Kontaktpersonen bestimmen. Diese erhalten einen Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität.

### 1. Daten der schwangeren Person:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

### 2. Als enge Kontaktperson bestimme ich:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

### Sofern einschlägig: Als weitere enge Kontaktperson bestimme ich:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

### 3. Die Bestimmung der engen Kontaktperson / der engen Kontaktpersonen erfolgt durch:

- mich selbst als oben genannte schwangere Person (Ziff. 1)
- eine vertretende Person der oben genannten schwangeren Person. Falls einschlägig,  
Daten der vertretenden Person:

Name, Vorname:		
Geburtsdatum:		Tel.:
Wohnort: (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich eine schwangere Person / eine die genannte Schwangere vertretende Person bin.

Ferner bestätige ich, dass insgesamt höchstens zwei Kontaktpersonen als impfberechtigte Personen bestimmt werden. Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich hiermit.

---

Datum, Unterschrift der schwangeren Person bzw. deren Vertreter/in

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung wird beim Besuch des Impfzentrums einbehalten und gilt nur in Verbindung mit folgenden Dokumenten:

- Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis der Kontaktperson
- einen Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft der o.g. schwangeren Person (bspw. ärztliches Zeugnis oder Mutterpass). Nach der Geburt des Kindes ist eine Impfung für Kontaktpersonen nicht mehr möglich.